



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. §§ 91 Abs. 5, Abs. 5a und §137f Abs. 2 Satz 5 SGB V
über eine Änderung in der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL):
§ 4 sowie Anlagen 2, 5 und 6

Berlin, 15.08.2016

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer ist mit Schreiben vom 27.07.2016 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) aufgefordert worden, eine Stellungnahme gemäß §§ 91 Abs. 5 Abs. 5a und §137f Abs. 2 Satz 5 SGB V über Änderungen in der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL) abzugeben.

Im August 2014 beschloss der G-BA, zusätzlich zu den bereits bestehenden DMPs zu vier weiteren chronischen Krankheiten Beratungen aufzunehmen, darunter zu einem DMP chronische Herzinsuffizienz. Damit wird das jetzt noch in dem bestehenden DMP koronare Herzkrankheit (KHK) enthaltene „Modul Herzinsuffizienz“ verzichtbar werden. Mit dem vorliegenden Beschluss soll die Streichung inklusive der daraus folgenden Änderungen für die Dokumentation erzielt werden.

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zum vorgelegten Beschlussentwurf keine Änderungshinweise.



Berlin, 15.08.2016

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3 - Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und Patientensicherheit